

Öffentliche Bekanntmachung

zum Lärmaktionsplan der Energiestadt Lichtenau

Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Lärmaktionsplan folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Lärmaktionsplan nach der Beschlussfassung im Rat an das zuständige Ministerium weiterzuleiten.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49/EG vom 25. Januar 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet.

Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu verringern.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, den Umgebungslärm entlang der Hauptverkehrswege und in den Ballungsräumen zu kartieren.

Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch den Umgebungslärm anhand von Lärmkarten
- Aufstellung von Lärmaktionsplänen mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich, zu verhindern und zu mindern.
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm sowie die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung.

Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, sind nach einem Stufenkonzept aufzustellen. Die 1. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde im Jahr 2010 abgeschlossen. Anschließend folgte eine Lärmaktionsplanung der 2. Stufe im Jahr 2013 und der 3. Stufe im Jahr 2018. In der 4. Stufe sind in Lichtenau erstmalig vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr kartiert worden.

Der Lärmaktionsplan kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 13, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Lärmaktionsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können des Weiteren unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.lichtenau.de/de/rathaus/bekanntmachungen.php>

Die Bürgermeisterin

i.V. Tegethoff